

Am 01.08.2010 ist das mit Volksentscheid vom 04.07.2010 angenommene Gesetz zum Schutz der Gesundheit (GSG) in Kraft getreten.

Eckpunkte des geänderten Gesetzes zum Schutz der Gesundheit (GSG):

Das Rauchen ist **verboten** in

- öffentlichen Gebäuden,
- Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, Spielplätzen
- Bildungseinrichtungen für Erwachsene (Hochschulen, Volkshochschulen),
- Einrichtungen des Gesundheitswesens, insbesondere Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehaeinrichtungen
- Heimen, Sportstätten und Verkehrsflughäfen
- Gaststätten
- Diskotheken und Tanzlokalen
- Bier-, Wein- und Festzelten sowie Festhallen

In Einrichtungen für Kinder und Jugendliche ist das Rauchen auch auf dem gesamten, zur Einrichtung gehörenden Freigelände verboten.

Ausnahmen in Gaststätten gibt es nur

im Fall einer echten geschlossenen Gesellschaft, die einen abgetrennten Raum oder die gesamte Gaststätte ausschließlich nutzt und bei der die Öffentlichkeit räumlich ausgeschlossen ist. Bei einer echten geschlossenen Gesellschaft ist der Kreis der Teilnehmer meist eine kleine Zahl feststehender, namentlich geladener Personen, z.B. bei Familienfeiern wie einer Hochzeit, Geburtstag, Taufe.

Raucherclubs

sind **keine** geschlossenen Gesellschaften, da ein Wechsel der Mitglieder jederzeit möglich ist. Aus diesem Grund kann durch die Gründung von Raucherclubs das Rauchverbot nicht umgangen werden.

Rauchernebenraum

In allen Gaststätten einschließlich Diskotheken und Tanzlokalen sowie Sportstätten darf **kein** Rauchernebenraum eingerichtet werden.

Für weitere Fragen steht Ihnen das Landratsamt Traunstein, Frau Urian, Telefon 0861/58-474 von Montag bis Freitag von 8 – 12 Uhr zur Verfügung. Die ausführlichen Vollzugshinweise sind unter www.stmug.bayern.de einzusehen.